



Information zur Abrechnung nach dem Gegenstandswert

Rechtsanwälte haben zwei Möglichkeiten Ihre Gebühren zu berechnen:

- Nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, so genannte gesetzliche Gebühren. Rechtsanwälte sind gesetzlich verpflichtet, diese Gebühren **mindestens** zu Grunde zu legen, wenn sie ihre Mandanten in gerichtlichen Verfahren vertreten.
- Durch Vereinbarung zwischen Mandant und Rechtsanwalt über die Vergütung, so genannte Vergütungsvereinbarung. Auch hier kommt es jedoch meist auch auf die gesetzlichen Gebühren als Mindestvergütung an.

Der Gesetzgeber verpflichtet nun seit dem 1. Juli 2004 alle Rechtsanwälte dazu, den Mandanten vor Annahme des Mandats darüber zu informieren, dass in seinem Fall die Gebühren nach dem Gegenstandswert abzurechnen sind.

Ich habe meinen Mandanten schon immer vor Mandatserteilung darüber informiert, wie die Gebühren berechnet werden und in welcher Höhe die Gebühren voraussichtlich anfallen werden.

Ich werde dies auch weiterhin tun und beantworte auch gerne Ihre Fragen hierzu. Um der gesetzlichen Verpflichtung genüge zu tun, bitte ich Sie dennoch

mit Ihrer **Unterschrift** zu **bestätigen**,

dass ich Sie vor der Mandatserteilung darauf hingewiesen haben, dass in Ihrem Fall sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert), wobei sich die Höhe der Vergütung vorbehaltlich einer Vergütungsvereinbarung nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), § § 2 Abs. 1 und 2, 13 RVG bestimmt.

Köln, den _____

(Unterschrift)